

Statuten der Bionarc Genossenschaft

I. Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

Art 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen **Bionarc Genossenschaft** besteht eine auf unbeschränkte Dauer gegründete Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR mit Sitz in Wildhaus.

Art. 2 - Zweck

1 Die Bionarc Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe für ihre Mitglieder die Förderung und Umsetzung von Nachhaltigkeit in den Bereichen Erneuerbare Energie, Bautechnik, Informationstechnologie, Sicherheitstechnik, Ernährung und Landwirtschaft, sowie die optimale Vernetzung und Vermarktung nachhaltiger Projekte und Ideen.

2 Die Bionarc Genossenschaft führt Beratungen, Schulungen und Seminare durch. Hauptsächlich in den Bereichen:

- Erneuerbare Energie Technologien und deren Anwendungen
- Nachhaltiges Bauen
- Haustechnik, Solar-, Lüftungs- und Heizanlagentechnik
- Sicherheits- und Überwachungstechnik, spez. auch für Sicherheitsorgane
- Ausbildung und Fortbildungskurse für Kranexperten
- Grundlagen zur Berechnung von Kranstrukturen, Standsicherheit und Einsatzplanung auf Baustellen
- IT- und Mediamatik-Schulungen
- Marketing, Verkaufsstrategie und Produkteplatzierung
- Gesundheits- und Ernährungsberatung
- Gartenbau und Pflanzenkunde

3 Die Bionarc Genossenschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck der Genossenschaft zusammenhängen oder geeignet sind, diesen zu fördern.

4 Die Bionarc Genossenschaft kann bei Bedarf zur Erweiterung der Schulungsmöglichkeiten Grundstücke und Liegenschaften erwerben, Schulungsräumlichkeiten und ggf. zugehörige Wohnungen bauen, verwalten und vermieten. Auch der Verkauf von Grundstücken oder Teilen davon ist ihr erlaubt unter Ausschluss jeder spekulativen Absicht. Den Mitgliedern der Genossenschaft ist in diesem Falle

vorab Gelegenheit zu geben, Grundeigentum oder Wohnungen zu den unter Berücksichtigung aller Kosten und Aufwendungen entstehenden Gestehungspreisen zu erwerben.

5 Die Bionarc Genossenschaft kann die Interessen ihrer Genossenschafter gegenüber Behörden und im Gesetzgebungsverfahren wahren. Sie kann sich an anderen Unternehmen und Organisationen im In- und Ausland beteiligen, solche erwerben oder selber gründen sowie gemeinnützige Aktivitäten auf biblischer Grundlage führen.

Art. 3 – Beabsichtigte Sachübernahme

Die Bionarc Genossenschaft beabsichtigt nach der Gründung von den Eheleuten Daniel Dominik Schönenberger und Martina Schönenberger-Käfer in Wildhaus die Liegenschaft Tanzhaus 3 in 9658 Wildhaus zum Preis von 1'090'000.- Fr. zu erwerben.

Art. 4 - Spekulationsverbot

Bei Verkauf von Grundeigentum sorgt die Bionarc Genossenschaft dafür, dass der Erwerber keine Spekulationsgeschäfte vornehmen kann. Zum Ausschluss der Spekulation kann sie sich Mitspracherechte im Sinne der eidgenössischen Wohnraumförderungs- sowie entsprechender kantonaler und kommunaler Erlasse, Vorkaufsrechte und dergleichen vorbehalten.

II. - Mitgliedschaft

Art. 4 - Beitritt, Aufnahme, Ausweis

Natürliche und juristische Personen sowie Handelsgesellschaften können sich jederzeit um die Mitgliedschaft bewerben durch ein schriftliches Aufnahmegesuch. Die Mitgliedschaft wird erworben nach Übernahme und Bezahlung mindestens eines Anteilscheins von Fr. 100.- und Anerkennung der Statuten. Der Vorstand kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Die Mitgliedschaft und der liberierte Anteil (Bezahlung von zugeteilten Anteilen) am Genossenschaftskapital werden dem Käufer in Form von Anteilscheinen bestätigt. Die Anteilscheine lauten auf den Namen der entsprechenden Mitglieder und dienen als Beweisurkunde. Anstelle einzelner Anteilscheine können auch Zertifikate über mehrere Anteilscheine ausgestellt werden.

Jeder Genossenschafter erhält einen vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied der Verwaltung unterzeichneten Ausweis über seine Mitgliedschaft.

Art. 5 - Austritt, Abfindung

Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.

Der Austritt aus der Bionarc Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Schluss eines Kalenderjahres per 31. Dezember erfolgen.

Der ausgetretene Genossenschafter kann bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres die Rückzahlung seines Anteilscheines bzw. derjenigen Anteilscheine, welche er beim Eintritt oder später von der Genossenschaft übernommen hat, zum Nennwert verlangen; darüber hinaus steht ihm kein Recht am Genossenschaftsvermögen zu. Er hat die entsprechenden Anteilscheine zurückzugeben. Verlangt der ausgetretene Genossenschafter innert Frist keine Rückzahlung, fallen seine Einlagen ins Genossenschaftsvermögen.

Art. 6 - Verpfändung und Übertragung von Genossenschaftsanteilen

Jede Verpfändung und sonstige Belastung von Genossenschaftsanteilen sowie deren Übertragung an Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, sind ausgeschlossen.

Art. 7 – Ausschluss

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Vorstands aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten namentlich:

- a) Zuwiderhandlung gegen die Statuten oder Beschlüsse der Genossenschaftsorgane
- b) Schädigung der Genossenschaftsinteressen
- c) Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheids mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten der Genossenschaft zu richten. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ist das Mitglied in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt.

Art. 8 – Tod

Stirbt ein Genossenschafter, so können Erben oder ein von ihnen bezeichneter Vertreter mit Zustimmung des Vorstandes in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten. Lehnt der Vorstand diesen Eintritt ab, so erfolgt die Abfindung. Vorbehalten ist die Anrufung der Generalversammlung.

Seine Erben können bis spätestens ein Jahr ab Todestag gegen Rückgabe der entsprechenden Papiere die Rückzahlung des Anteilscheines bzw. der Anteilscheine, welche der Verstorbene von der Genossenschaft übernommen hatte, zum Nennwert verlangen, darüber steht ihnen kein Recht am Genossenschaftsvermögen zu.

Auf Verlangen des Vorstandes haben die Erben eines Mitgliedes einen Vertreter zu bestimmen, welcher die Erbmasse in der Genossenschaft vertritt. Solange sie dies unterlassen, kann der Vorstand aus dem Kreis der Erben den Vertreter bezeichnen.

Art. 9 - Persönliche Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren
- b) Den Statuten sowie den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane nachzukommen
- c) Nach Möglichkeit an genossenschaftlichen Aktivitäten teilzunehmen und in genossenschaftlichen Gremien mitzuwirken.

III. Finanzielle Bestimmungen

Art. 10 - Genossenschaftskapital

Das Genossenschaftskapital entspricht der Summe der gezeichneten Anteilscheine. Es werden Anteilscheine mit einem Nennwert von Fr. 100.- ausgegeben. Sie werden auf den Namen des Genossenschafters ausgestellt.

Die Verwaltung setzt jeweils per 1. Januar den Ausgabebetrag pro Anteilschein für das laufende Geschäftsjahr fest. Der Ausgabebetrag setzt sich zusammen aus dem Nennwert und einem allfälligen Aufpreis (Agio).

Das Anteilkapital darf nur verzinst werden, wenn das Rechnungsergebnis dies gestattet und die gesetzlich und nach den Statuten vorgeschriebenen Fondseinlagen und Abschreibungen vorgenommen wurden.

Die Abtretung eines oder mehrerer Anteilscheine ist nur unter Genossenschaftern zulässig. Sie ist der Verwaltung unverzüglich zu melden. Gegenüber der Genossenschaft erlangt die Abtretung erst mit erfolgter Meldung Wirksamkeit.

Die Anteile werden jeweils vom ersten Tag der vollständigen Einzahlung bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft verzinst.

Die Zahl der Anteilscheine, welche ein Genossenschafter besitzen darf, ist unbeschränkt.

Der Vorstand kann jederzeit durch Ausgabe neuer Anteilscheine das Genossenschaftskapital erhöhen.

Art. 11 - Finanzierung

Die Genossenschaft finanziert sich durch:

1. die Geld- und Sacheinlagen der Genossenschafter inkl. allfälligen Agio.
2. Betriebseinnahmen welche in den Aktivitäten im Art. 2 der Genossenschaft beschrieben sind
3. Aufnahme von Darlehen und Krediten mit oder ohne Grundpfand
4. Schenkungen und Legate (Testament Nachlass für einen guten Zweck)
5. Subventionen und andere Beiträge durch die öffentliche Hand
6. verfallene Anteilscheine aufgrund Nichtbezugs nach Austritt oder im Erbfall

Art. 12 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht des einzelnen Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Art. 13 - Fonds

Der Jahresgewinn, welcher aufgrund der Jahresbilanz berechnet wird, dient der Äufnung (Erweiterung und Vermehrung) von Reservefonds.

Über die Höhe der jeweiligen Einlagen in den Reservefonds und über die Bildung weiterer Fonds entscheidet die Generalversammlung im Rahmen von Art. 860 OR.

Art. 14 - Verzinsung der Anteilscheine

Die liberierten Anteilscheine der Genossenschaft sind grundsätzlich verzinslich. Das Anteilkapital darf nur verzinst werden, wenn das Rechnungsergebnis dies gestattet und die gesetzlich und statutarisch vorgeschriebenen Fondseinlagen und Abschreibungen vorgenommen wurden.

Der Zinsfuss wird durch die Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und im Rahmen der statutarischen Grundsätze festgesetzt, wobei der Richtsatz für variable Hypotheken der Raiffeisenbank Mittleres Toggenburg und der für die Befreiung von der Eidgenössischen Stempelabgabe zulässige Zinssatz nicht überschritten werden dürfen.

Die Verzinsung des Genossenschaftskapitals beginnt bei Einzahlung im 1. Semester am folgenden 1. Juli und bei Einzahlung im 2. Semester am folgenden 1. Januar. Art. 859 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

Die Anteile werden jeweils vom ersten Tag der vollständigen Einzahlung bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft verzinst.

Art. 15 - Entschädigung der Organe

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und den Ersatz der notwendigen Spesen, welche sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder richtet und vom Vorstand selber festgelegt wird.

Mitglieder von Kommissionen haben Anspruch auf ein angemessenes Sitzungsgeld.

Die interne Revisionsstelle wird nach den branchenüblichen Ansätzen entschädigt.

Eine Gewinnbeteiligung sowie die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder von Organen der Genossenschaft sind ausgeschlossen.

Art. 16 - Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern

Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Dagegen werden ihnen die einbezahlten Genossenschaftsanteile zurückbezahlt.

Vorbehalten sind Kündigungen von Anteilscheinen, welche im Zusammenhang mit dem Erwerb von Wohneigentum liberiert wurden. Es können hingegen Beteiligungen von Wohnungseigentümern im Rahmen eines Kaufvertrages auf den künftigen Eigentümer übertragen werden. In solch einem Fall hat aber der Vorstand das Vorkaufsrecht auf das Wohneigentum und entscheidet durch Mehrheitsbescheid wie der Weiterverkauf abgewickelt wird.

Kein Rückzahlungsanspruch besteht bei Genossenschaftsanteilen, die vom/von der Partner/in übernommen werden.

Die Rückzahlung erfolgt zum Bilanzwert des Austrittsjahres unter Ausschluss der Reserven und Fondseinlagen, höchstens aber zum Nennwert. Hat die Mitgliedschaft weniger als zwei Jahre gedauert, kann bei der Rückzahlung eine Umtriebsentschädigung von max. 10 % in Abzug gebracht werden.

Der auszahlende Betrag wird ein Jahr nach dem Ausscheiden des Mitgliedes fällig. Der Vorstand ist indessen berechtigt, die Rückzahlung um höchstens zwei weitere Jahre hinauszuschieben. Andererseits kann der Vorstand, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erlaubt, eine frühere Rückzahlung bewilligen. Der Genossenschaft steht für allfällige Gegenforderungen irgendwelcher Art das Recht der Verrechnung zu.

Hat das Mitglied von der Genossenschaft Räumlichkeiten erworben, und befindet es sich weiterhin im Besitz der entsprechenden Wohnung, setzt der Austritt den Auszug aus diesen Räumlichkeiten innerhalb eines Jahres voraus. In so einem Fall hat die Genossenschaft das Vorkaufsrecht für ein Jahr. Zudem kann die Genossenschaft einem interessierten Mitglied dieses Recht überlassen.

Art. 17 - Rechnungswesen

Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr schliesst mit dem 31. Dezember 2017.

Die Jahresrechnung besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang und ist spätestens Ende April der Kontrollstelle vorzulegen und 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung mit dem Kontrollstellenbericht im Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen. Überdies werden den Genossenschaftlern Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung zugestellt.

IV. Organisation

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand (Verwaltung)
3. interne Kontrollstelle

Art. 18 - Generalversammlung (GV)

Befugnisse

In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- Festsetzung und Abänderung der Statuten
- Die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- die Abnahme der Bilanz und der Jahresrechnung
- die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
- die Entlastung des Vorstandes
- die Abberufung des Vorstandes und der Kontrollstelle oder einzelner Mitglieder hiervon
- die Veräusserung von Grundstücken (bei Eigentumsförderung Grundsatzbeschluss)
- die Zustimmung zur Aufnahme von Bau- und Renovationskrediten
- die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet
- die Erledigung von Berufungen gegen Ausschliessungsbeschlüsse und Nichtaufnahmen
- die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind

Über Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und traktandiert sind. Verspätet eingereichte Anträge sind der übernächsten Generalversammlung zu unterbreiten.

V. Ordentliche GV, ausserordentliche GV

Art. 19 - Traktandierung, Einberufung

Genossenschafter, die zusammen wenigstens den zehnten Teil aller Genossenschafter ausmachen, bei weniger als 30 Genossenschäftern wenigstens deren 3, sind berechtigt, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen zu verlangen.

Die Verwaltung gibt den Durchführungstermin der nächsten GV frühzeitig bekannt und bestimmt einen Tag, bis an welchen ihr allfällige Anträge auf Traktandierung schriftlich oder auf elektronischem Weg einzureichen sind. Die Verwaltung hat spätestens 20 Tage vor der Durchführung die Urabstimmung (Abstimmung, zu der alle Mitglieder aufgerufen sind) anzukünden bzw. die physische GV einzuberufen.

Sie hat der Ankündigung bzw. der Einladung die Traktandenliste, sofern sie zu behandeln sind den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht, bei Statutenänderung den wesentlichen Inhalt der vorgeschlagenen Änderung, sowie im Falle einer Urabstimmung sämtliche Wahl und/oder Stimmunterlagen beizulegen. Über nicht traktandierte Geschäfte dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen des zehnten Teiles der Genossenschafter, sofern die Genossenschaft aus 30 Mitgliedern oder mehr besteht, sonst auf Verlangen von mindestens 3 Genossenschäftern.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Abhaltung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände.

Bei Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Abänderung und bei Rechnungsablage eine Abschrift von Bilanz und Erfolgsrechnung beizulegen.

Art. 20 - Stimmrecht

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Bei Ausübung des Stimmrechtes kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter oder durch einen Familienangehörigen vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten und kein Genossenschafter mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes und über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 21 - Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist, und nur in Bezug auf traktandierte Geschäfte. Überdies ist die Generalversammlung beschlussfähig, wenn dreiviertel der Mitglieder anwesend sind, beraten und Beschlüsse fassen (Universalversammlung gemäss OR Art. 884).

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit (Eine absolute Mehrheit hat, wer mehr Stimmen oder Anteile auf sich vereint als alle anderen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung der Enthaltungen der abgegebenen Stimmen).

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, wenn die einmalige Wiederholung der Abstimmung keine Klärung herbeiführt.

Für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von mindestens drei Vierteln sämtlicher Genossenschafter. Für die Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Im übrigen bleiben Art. 889 und 914 Ziff. 11 OR vorbehalten.

VI. Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt oder der Vorstand geheime Abstimmung beschliesst.

Art. 22 - Vorstand

Wahl

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Mitglieder der Verwaltung (Vorstand) müssen Genossenschafter sein.

Die Generalversammlung bestimmt den Präsidenten.
Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende (Präsident) durch Stichentscheid.

Die Generalversammlung entscheidet mit nachfolgenden besonderen Quoren:

- Zweidrittelmehrheit: Bei Statutenänderungen, Austausch von Grundstücken und Häusern, Einräumung von Baurechten, Auflösung und Fusion der Genossenschaft
- Dreiviertelmehrheit: Bei Verkauf von Grundstücken, Häusern und Mehrfamilienhäusern
- Vierfünftelmehrheit: Bei Statutenänderungen, Verkauf von Grundstücken, Häusern und Mehrfamilienhäusern

Dabei müssen mindestens 70% aller Mitglieder an der Generalversammlung vertreten sein.

Protokoll

Über Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll geführt, das vom/von der Vorsitzenden (Präsident) und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Schriftliche Zirkularbeschlüsse gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse, sofern sie von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sind.

Befugnisse

Dem Vorstand (Präsident) stehen alle Rechte und Pflichten gemäss Art. 899/904 OR zu, soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Kontrollstelle vorbehalten sind.

Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu führen und die genossenschaftlichen Aufgaben nach besten Kräften zu fördern. Er hat die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen, die Verwaltung zu überwachen und sich über die Ergebnisse des genossenschaftlichen Betriebes regelmässig unterrichten zu lassen.

Der Vorstand ist für die Führung der Protokolle über Generalversammlungen und Vorstandssitzungen, für die Führung der erforderlichen Geschäftsbücher, für die Aufstellung der Jahresbilanz nach gesetzlichen Vorschriften, für deren Überweisung an die Kontrollstelle und für die Vornahme der vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt verantwortlich.

Der Vorstand kann aus seiner Mitte Delegationen und Ausschüsse bestellen. Er kann sich ein Geschäftsreglement geben, das der Zustimmung der Generalversammlung bedarf.

Der Vorstand kann besondere Kommissionen einsetzen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sein müssen und deren Geschäftsgang ordnen. Er wählt Mitglieder und Präsidenten der Kommissionen. Er setzt ihre Amtsdauer fest und umschreibt ihre Aufgaben und Kompetenzen.

Der Vorstand wählt die Hauswarte und allfällige weitere Sonderbeauftragte.

Art. 23 – Revisionsstelle

Die Genossenschaft verzichtet auf die Durchführung einer eingeschränkten Revision, da sie nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschafter dem Verzicht zustimmen.

Art. 24 - Vorschriften über die Geschäftstätigkeit

Unterschriftsberechtigung

Soweit der Vorstand nichts anderes beschliesst, haben alle seine Mitglieder Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Vorstand ist überdies befugt, Beauftragten oder Angestellten der Genossenschaft die Unterschriftsberechtigung zu erteilen.

Art. 25 - Geschäftsführung

Dem Vorstand (Verwaltung) obliegt die Geschäftsführung. Er verwaltet das Eigentum der Genossenschaft und regelt sämtliche Geschäfte.

Der Vorstand kann einzelne Zweige derselben sowie die Vertretung der Genossenschaft an eine oder mehrere Personen, die nicht Mitglieder zu sein brauchen, übertragen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26 - Auflösung und Liquidation

Ein Auflösungsbeschluss kann nur in einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung erfolgen.

Die Liquidation besorgt der Vorstand gemäss Art. 913 OR., falls die GV nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

Ein nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Genossenschaftsanteile allfällig verbleibendes Vermögen steht zur Verfügung der GV. Die GV kann eine Verteilung unter die Genossenschafter nach einem von ihr zu bestimmenden Verteilschlüssel oder die Verwendung zur Förderung gemeinnütziger, dem Genossenschaftszweck möglichst nahestehenden Bestrebungen beschliessen.

Art. 27 - Fusion

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Genossenschaft durch Fusion mit einer anderen Genossenschaft beschliessen.

Die Vorbereitung der Fusion ist Sache des Vorstandes. Er kann dazu jedoch vorgängig die Generalversammlung in einer Konsultativabstimmung befragen.

Art. 28 - Bekanntmachungen


Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen auf elektronischem Weg, auf ausdrücklichen Wunsch des Genossenschafers durch Brief (A-Post). Die Genossenschafter sind verpflichtet, der Verwaltung Änderungen ihrer elektronischen oder postalischen Adresse zu melden.

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Wildhaus, den 06.07.2017

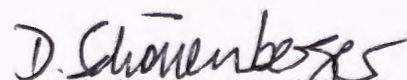
Namens der Verwaltung:

Der Präsident:



Patrick D. Rupp

Der Protokollführer :



Daniel D. Schönenberger